

Die rechtfertigende Indikation bei der zahnärztlichen Röntgendiagnostik

Teil 1: Juristische Aspekte

Der Röntgenausschuss wird oftmals mit Unsicherheiten im Umgang mit dem Begriff der „Rechtfertigenden Indikation“ konfrontiert, und zwar sowohl auf rechtlichem als auch auf medizinischem Gebiet. Hier sollen zunächst die juristischen Aspekte betrachtet werden. Ein weiterer Teil, der in Kürze folgt, wird sich mit der medizinisch-praktischen Situation befassen.

1. Notwendigkeit einer Rechtfertigung

Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit auch dann eine Körperverletzung darstellt, wenn er durch einen Arzt oder Zahnarzt in heilender Absicht erfolgt und objektiv als Heilmaßnahme allgemein geeignet ist. Jeder mit einer diagnostischen oder therapeutischen Maßnahme verbundene Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten ist daher per se strafbar. Beispielhaft sei hierzu auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22.06.1971, Az. VI ZR 230/69, verwiesen, das auch weiterhin Bestand hat.

Diese Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn der Patient in die diagnostische oder therapeutische Maßnahme wirksam einwilligt.

Ob jede röntgendiagnostische Maßnahme eine Körperverletzung im rechtlichen Sinne darstellt, ist vom BGH noch nicht abschließend entschieden worden. Der BGH hat jedoch in seinem Urteil vom 03.12.1997 (Az. 2 StR 397/97) nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ausgeführt, dass durch ionisierende Strahlen vitale Strukturen des menschlichen Körpers zerstört und lebenswichtige Funktionen beeinträchtigt werden.

Dabei genüge auch eine geringe Dosis zur Herbeiführung von Langzeitschäden, die sich in Veränderungen des Erbgutes und der Entstehung von Tumoren zeigen. Eine Schwellendosis existiere in diesem Bereich nicht. Auch kleinste Dosen könnten diese Folgen bewirken.

Ausgehend hiervon führt der BGH weiter aus, dass es unerheblich sei, dass sich strahlenbedingte Mutationen im mikrobiologischen Bereich bewegen und im Hinblick auf den einzelnen Patienten nicht oder nicht sogleich nachweisbar sind. Ob das Herbeiführen dieser pathologischen Verfassung bereits die Schwelle der Unerheblichkeit überschreite und damit eine Körperverletzung darstelle, unterliege der Bewertung im jeweiligen Einzelfall.

Der BGH lässt in diesem Zusammenhang offen, ob die einmalige, kurzzeitige oder nur gelegentlich wiederholte ordnungsgemäße Anwendung von Röntgenstrahlen bereits eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne ist (BGH a. a. O., Rz. 21). Er verweist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Grenzwerte (Höchstdosen), die für eine rechtmäßige Strahlenexposition gelten, dabei keine Schwelle bilden würden, unterhalb derer eine Körperverletzung aus Rechtsgründen zu verneinen wäre.

Der vorgenannten Entscheidung des BGH ist daher zu entnehmen, dass zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine auch nur einmalige röntgendiagnostische Maßnahme bereits als Körperverletzung gilt. Die zahnärztliche Praxis sollte daher im eigenen Interesse so handeln, als sei dies der Fall.

Infolge dessen sollte vor jeder röntgendiagnostischen Behandlung die Einwilligung des Patienten eingeholt werden.

2. Rechtfertigende Indikation im Sinne der Röntgenverordnung

Die in § 23 der Röntgenverordnung (RöV) angesprochene „Rechtfertigende Indikation“ ist ein rein medizinisch besetzter Fachbegriff, der keine strafrechtliche Entsprechung hat. Er kennzeichnet allein die medizinische Notwendigkeit des Einsatzes von Röntgenstrahlung. Besteht eine solche Notwendigkeit, ist auch die rechtfertigende Indikation im Sinne von § 23 RöV gegeben. Straffrei macht dies eine mit der Röntgendiagnostik gegebenenfalls verbundene Körperverletzung jedoch nicht.

Straffreiheit kann der behandelnde Zahnarzt vielmehr nur durch die Einwilligung des Patienten in die röntgendiagnostische Maßnahme sicherstellen. Für die Praxis bedeutet dies, dass neben der medizinischen (rechtfertigenden) Indikation für die röntgendiagnostische Maßnahme **zusätzlich** stets die Einwilligung des Patienten eingeholt werden sollte.

Auch im Überweisungsfall ist der die röntgendiagnostische Maßnahme durchführende Zahnarzt stets verpflichtet, selbst die Notwendigkeit dieser Röntgenuntersuchung zu überprüfen. Er ist nicht berechtigt, sich insoweit auf die Einschätzung des Überweisers zu verlassen. (§ 23 Abs. 1 S. 4 RöV).

Der Zahnarzt sollte vor der Durchführung der Röntgendiagnostik erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem überweisenden Zahnarzt die verfügbaren Informationen über bisherige medizinische Erkenntnisse heranzuziehen, um jede unnötige Strahlenexposition zu vermeiden. Patienten sind über frühere medizinische Anwendungen von ionisierender Strahlung, die für die vorgesehene Anwendung von Bedeutung sind, zu befragen (§ 23 Abs. 2 RöV). Angaben zur rechtfertigenden Indikation sind in jedem Fall aufzuzeichnen (§ 28 Abs. 1 RöV).

3. Wirksame Einwilligung des Patienten

Wie dargestellt, muss neben der rechtfertigenden Indikation stets die Einwilligung des Patienten zur geplanten röntgendiagnostischen Maßnahme erteilt werden.

Eine solche Einwilligung ist nach der Rechtsprechung des BGH aber nur dann wirksam, wenn der Patient zuvor über die Risiken der geplanten ärztlichen Maßnahme aufgeklärt worden ist.

Allerdings müssen sich Art und Umfang der Aufklärung selbstverständlich am Grad des bestehenden Risikos orientieren. Ist das Risiko von Folgeschäden einer nur einmaligen Exposition des Patienten mit Röntgenstrahlen sehr gering, kann sich dies auch im Umfang der Aufklärung widerspiegeln.

*RA Veit Päßler
Prof. Dr. Dr. Lutz Päßler*